

Satzung des Kindergartens „Deutscher Kindergarten“

§ 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Folgende Satzung (**Satzung**) regelt die Tätigkeit des Kindergartens „Deutscher Kindergarten“, weiterhin als „Kindergarten“ oder „Deutscher Kindergarten“ bezeichnet.
2. Deutscher Kindergarten ist ein nichtöffentlicher Kindergarten, eingerichtet an der Deutsch-Polnischen Begegnungsschule Willy-Brandt-Schule in Warschau (WBS).
3. Die Tätigkeit des Deutschen Kindergartens ist durch Gebühren finanziert, die von Eltern bezahlt werden. Sie kann auch aus anderen Quellen finanziert werden, darunter Zuwendungen, Subventionen oder Spenden. Der Sitz des Deutschen Kindergartens ist in Warschau, ul. Hlonda 3.
4. Der Träger des Deutschen Kindergartens ist der Deutsche Schulverein in Warschau mit Sitz in ul. Św. Urszuli Ledóchowskiej 3, 02-972 Warszawa.
5. Der Organträger ist in Allen, dem Gesetz über das Bildungssystem und sonstigen Vorschriften genannten Angelegenheiten zuständig. Er ist auch zuständig in Bezug auf die interne Organisation des Kindergartens in Angelegenheiten, die für die Organe des Kindergartens nicht vorbehalten wurden, darunter die Einstellung von Lehrern und des nichtpädagogischen Personals.
6. Die pädagogische Aufsicht über den Kindergarten führt der Masowische Bildungskurator.

§ 2

GRUNDSÄTZE, AUFGABEN DES KINDERGARTENS UND DIE MITTEL IHRER REALISIERUNG

1. Das Ziel der Kindergartenerziehung ist die Unterstützung und Lenkung der Kinderentwicklung im Einklang mit den eingeborenen Potentialen und Möglichkeiten im Verhältnis mit der sozialen und kulturellen Umgebung sowie mit der Natur
 - 1a. Der Kindergarten nimmt die Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsfunktion wahr. Er gewährt den Kindern die Möglichkeit, unter sicheren, freundlichen und an die Entwicklungsbedürfnisse der Kinder angepassten Bedingungen miteinander zu spielen und zu lernen, und unternimmt Maßnahmen zur individualisierten Förderung der Entwicklung des jeweiligen Kindes je nach seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten.”;
2. Der Kindergarten setzt die Ziele und Aufgaben gemäß dem Bildungsgesetz und weiterer Vorschriften, die sich aus diesem Gesetz ergeben um, insbesondere:
 - 1) fördert die individuelle Entwicklung des Kindes,
 - 2) betreut die Kinder entsprechend ihren Bedürfnissen und nach Möglichkeiten des Kindergartens,
 - 3) wirkt mit der Familie mit durch Unterstützung in der Erziehung und Vorbereitung auf die Schule,
 - 4) realisiert selbstentwickelte Programme,
 - 5) unterstützt Lehrer, Eltern und Kinder in Aktivitäten zum Ausgleich der Lernchancen bei Kindern,
 - 6) kann verschiedene Formen der psychologisch-pädagogischen Hilfe organisieren,
 - 7) unterstützt Eltern und Lehrer bei der Lösung erzieherischer Probleme,
 - 8) kann Mediationen unternehmen und in Krisenfällen intervenieren,
- 2a. Die Ziele der Kindergartenerziehung werden im Rahmen der Bildungsbereiche, welche in der Verordnung des Ministers für Nationale Bildung über die Programmgrundlage der Kindergartenerziehung und Allgemeinbildung in den einzelnen Schularten genannt sind, verwirklicht.

3. Im Bereich der bilingualen Bildung setzt sich der Deutsche Kindergarten als Ziel:
 - 1) die Gestaltung der optimalen Umgebung zur kognitiven, sozialen, emotionalen und sprachlichen Entwicklung der Kinder,
 - 2) das Erwecken der Sprachinteressen, incl. das Interesse am Fremdsprachenlernen,
 - 3) die Vorschularbeit mit dem Ziel der Vorbereitung auf die Schule,
 - 4) das Anbahnen von Verständnis und Respekt für andere Kulturen, Traditionen, Sitten und Werte,
 - 5) die Entwicklung der Fähigkeiten der Gruppenarbeit und Problemlösung,
 - 6) die Suche nach eigene Wegen in der multikulturellen Gesellschaft,
 - 7) die Entwicklung der Sprachkompetenzen,
 - 8) die Herausbildung bei den Kindern einer Zustimmung für die Fremdsprache als Kommunikationssprache im Kindergarten.,
 - 9) der Ausgleich der individuellen Unterschiede bei den Kindern in der polnischen Sprache und in der Fremdsprache,
 - 10) die Entwicklung der Sprachkompetenzen im Verstehen und Ausdrücken der Inhalte,
 - 11) die Entwicklung der Sprachkompetenz die Sprache der Situation angemessen anzuwenden,
 - 12) die Gestaltung von optimalen Bedingungen zum Fremdspracherwerb,
 - 13) die Herausbildung einer Grundlage der bilingualen Sprachkompetenz bei den Kindern, die in der weiteren Bildung der Ausgangspunkt für Zweisprachigkeit sein wird.

4. Die Ziele der bilingualen Bildung werden im Deutschen Kindergarten hauptsächlich umgesetzt durch:
 - 1) ein reiches und vielfältiges Sprachenangebot im Alltag des Kindergartens,
 - 2) Erstellung bildender Gelegenheiten und eine aktive Teilnahme an sprachlicher Integration (spontan oder intentionell gestaltet)
 - 3) Nachahmen, auswendig lernen, oft wiederholen,
 - 4) Gestaltung von Bedingungen, unter denen die Reichhaltigkeit der Sprache sowie der Formen der Kinderaktivität erforderlich sind.,
 - 5) Berücksichtigung von individuellen Bedürfnissen und Erfahrungen der Kinder,
 - 6) Lernen mit Allen Sinnen unter Einsatz von verschiedenen Formen der Kindergartenarbeit,
 - 7) Intensive Bildung der Aussprache und Interaktionen durch den Einsatz von Melodien, Rhythmen, Takten und Reimen,
 - 8) Lernen in Anlehnung an die den Kindern bekannten Situationen aus der nächsten Umgebung,
 - 9) Nutzung verschiedener Formen der Aktivitäten, z.B. Tanz, Bewegungsspiele, Singen,
 - 10) Sprachfehler werden nicht korrigiert zugunsten der Wiederholung richtiger Formen,
 - 11) Anwendung verschiedener Lernhilfen, welche das Verstehen der gesprochenen Sprache fördern,
 - 12) Anpassung des Lernprozesses an die Entwicklungspotenziale der Kinder und deren individuelle Lernvoraussetzungen.

5. Der Begriff „bilinguale Erziehung“ setzt eine solche Organisation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses im Kindergarten voraus, in welcher die Fremdsprache neben der Muttersprache die Kommunikationssprache sowie das Werkzeug zur kognitiven, intellektuellen, emotionalen und sozialen Erziehung des Kindes ist.

6. Das angenommene bilinguale Bildungsprogramm im Kindergarten setzt die sog. Teilimmersion voraus, welche bedeutet, dass die Deutsche Sprache als Kommunikationssprache und Interaktionsmittel in mindestens 50% aller Situationen eingesetzt wird.

7. Es wird nach dem Prinzip gearbeitet, dass die Inhalte vorrangig der Sprachzielen sind, d.h., dass die allgemeine Entwicklung des Kindes in allen Bereichen vorrangig seiner Sprachkompetenz ist.

8. Der Kindergarten betreut die Kinder und passt die Methoden und Formen der Arbeit mit den Kindern an das Alter der Kinder sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der räumlichen und technischen Möglichkeiten des Kindergartens, insbesondere durch:
 - 1) unmittelbare und ständige Betreuung der Kinder von Lehrern während des Aufenthaltes im Kindergarten und während der Aktivitäten außerhalb des Kindergartens,
 - 2) Betreuung einer Kindergartengruppe vom mindestens einem Lehrer,
 - 3) Verantwortung der Lehrer und Fachkräfte von Arbeitsgemeinschaften für die Gesundheit und Sicherheit der Kinder, mit welchen sie Unterricht haben,
 - 4) Betreuung der Kinder von Gruppenlehrern oder von anderen Lehrern, die durch die Kindergartenleitung dazu verpflichtet wurden während der Aktivitäten Außerhalb des Kindergartens,
9. Das Bildungsangebot des Kindergartens kann während des Schuljahres dem Bedarf entsprechend verändert werden.

§ 3

ORGANE DES DEUTSCHEN KINDERGARTENS

Organe des Kindergartens

Die Organe des Kindergartens sind:

- 1) Kindergartenleiter,
- 2) Pädagogischer Beirat,
- 3) Elternbeirat

§ 4

KINDERGARTENLEITER

1. Der Kindergartenleiter des deutschen Kindergartens (**Kindergartenleiter**) wird vom Träger des Kindergartens bestellt und abberufen.
2. Der Kindergartenleiter ist für den Deutschen Kindergarten in fachlicher, erzieherischer und organisatorischer Hinsicht verantwortlich. Er ist sowohl gegenüber den anderen Mitarbeitern/Innen als auch den am Kindergarten tätigen Angestellten und Arbeitern weisungsberechtigt.
3. Der Kindergartenleiter arbeitet bei Erfüllung seiner Pflichten mit den Organen des Kindergartens, mit Gewerkschaften, mit dem WBS Schulleiter, Verwaltungsleiter, dem Träger und dem Aufsichtsorgan zusammen.
4. Im Zuständigkeitsbereich des Kindergartenleiters liegen:
 - 1) Leitung der laufenden betreuerischen, erzieherischen und didaktischen Tätigkeiten des Kindergartens,
 - 2) Sorgen für sichere und hygienische Aufenthaltsbedingungen im Kindergarten,
 - 3) Pädagogische Aufsicht über angestellte Lehrer im Bereich:
 - a) Organisierung des Bildungsprozesses,
 - b) Planung und Dokumentation der Bildungsarbeit und zusätzlicher Aktivitäten,
 - 4) Pädagogische Aufsicht und Diagnose des Kindergartens,
 - 5) Auswahl des Bildungsprogrammes des Kindergartens
 - 6) Sammeln von Informationen über die Arbeit der Lehrer mit dem Ziel diese zu beurteilen
 - 7) Leitung, als Vorgesetzter, der Tätigkeiten des Pädagogischen Beirats, Realisierung der Beschlüsse des Pädagogischen Beirats, die im Rahmen seiner Kompetenzen verabschiedet wurden, wie auch ihre Aufhebung,

- 8) Einbringen von Anträgen und Entscheidungen beim Organträger zum Einverständnis, die die Einstellung und Entlassung des pädagogischen Personals betreffen sowie die Bestimmung ihrer dienstlichen Pflichten, des Weiteren auch die Beantragung von Belohnungen und Strafen, wie auch Auszeichnungen und anderer Preise,
 - 9) Zusammenarbeit mit den Eltern und Kultus-, Kultur- und Bildungsinstitutionen sowie Institutionen die Aufsicht über den Kindergarten führen,
 - 10) Leitung und Archivführung der Dokumentation des Kindergartens
 - 11) Aufnahme und Entscheidung über den Verweis des Kindes gemäß den Regeln der Satzung
- 4a. Der Kindergartenleiter hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Empfehlungen (vom Schulaufsichtsbeamten):
- 1) das, die pädagogische Aufsicht führende Organ über die Art und Weise der Umsetzung der Empfehlungen;
 - 2) das, die Schule führende Organ über erhaltene Empfehlungen sowie über die Art und Weise deren Umsetzung in Kenntnis zu setzen
5. Der Kindergartenleiter sichert den Mitarbeitern des Kindergartens und den Eltern die Möglichkeit sich mit dem Inhalt der Satzung vertraut zu machen.
 6. Auf Antrag des Kindergartenleiters kann der Träger einen Stellvertretenden Kindergartenleiter aus dem Kreis der Kindergartenlehrer bestellen.

§ 5 PÄDAGOGISCHER BEIRAT

1. Den Pädagogischen Beirat bilden der Kindergartenleiter als Vorsitzender sowie alle im Kindergarten im Arbeitsverhältnis eingestellten Lehrer.
2. Der Pädagogische Beirat verabschiedet seine Geschäftsordnung.
3. Die Versammlungen des Pädagogischen Beirats werden protokolliert.
4. Der Vorsitzende des Pädagogischen Beirats (und in seiner Abwesenheit ein von ihm bestimmtes Mitglied des Pädagogischen Beirats) beruft die Versammlungen des Pädagogischen Beirates ein, bereitet sie vor, führt sie und ist für die Benachrichtigung der Mitglieder über den Sitzungstermin und die Tagesordnung, gemäß der Geschäftsordnung des Pädagogischen Beirates, verantwortlich.
5. Der Kindergartenleiter stellt dem Pädagogischen Beirat mindestens zweimal im Schuljahr allgemeine Schlussfolgerungen vor, die sich aus der Ausübung der pädagogischen Aufsicht ergeben sowie Informationen über die Tätigkeiten des Kindergartens.
6. Die Versammlungen des Pädagogischen Beirates können auf Antrag des Aufsichtsorgans, des Kindergartenleiters, des Trägers oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Pädagogischen Beirates einberufen werden.
7. Die Versammlungen finden vor Schuljahresanfang und nach seinem Schluss sowie bei Bedarf statt.
8. In den Versammlungen des Pädagogischen Beirates können mit beratender Stimme Vorstandsmitglieder des Trägers, Schulleiter, Verwaltungsleiter sowie ohne Stimmberechtigung sonstige vom Kindergartenleiter auf Antrag oder mit Zustimmung des Pädagogischen Beirates eingeladenen Personen teilnehmen.
9. Die Beschlüsse des Pädagogischen Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet, wobei die Hälfte der Mitglieder des Pädagogischen Beirates anwesend sein muss.

Die Geschäftsordnung des Pädagogischen Beirates wird mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder verabschiedet.

10. Der Kindergartenleiter setzt die Erfüllung des Beschlusses aus, die im Widerspruch zu den geltenden gesetzlichen Vorschriften stehen. Über die Aussetzung benachrichtigt er den Träger und das Organ, das die pädagogische Aufsicht führt.
11. Die Lehrer sowie sonstige Teilnehmer der Sitzungen des pädagogischen Beirates sind verpflichtet, die Angelegenheiten, die während der Sitzungen besprochen werden, vertraulich zu behandeln. Es betrifft Angelegenheiten, die das persönliche Rechtsgut der Kinder, ihrer Eltern und der Mitarbeiter des Kindergartens verletzen könnten sowie dem Image und gutem Ruf des Kindergartens, der WBS und des Trägers schaden könnten.
12. Der Pädagogische Beirat begutachtet insbesondere:
 - 1) die Organisation der Kindergartenarbeit, darunter den Rahmentagesplan,
 - 2) Programme, die vom Kindergartenleiter zugelassen wurden, darunter Programme, die von Lehrern und Mitarbeitern des Kindergartens entworfen wurden,
 - 3) Anträge des Kindergartenleiters auf Belohnungen und andere Auszeichnungen.
- 12a. In den Kompetenzbereich des Pädagogischen Beirats fallen die nachstehenden Angelegenheiten:
 - 1) Billigung der Arbeitspläne des Kindergartens nach deren Befürwortung durch den Elternbeirat;
 - 2) Beschlussfassung über pädagogische Innovationen und Experimente;
 - 3) Festlegung des wöchentlichen Studienplans für die einzelnen Kindergartengruppen;
 - 4) Festlegung der Organisation der beruflichen Weiterbildung der Lehrer;
 - 5) Beschlussfassung über das Streichen eines Kindes von der Liste der Kindergartenkinder;
 - 6) Festlegung der Art und Weise der Nutzung der Ergebnisse der pädagogischen Aufsicht, davon der Aufsicht, welche über den Kindergarten vom die pädagogische Aufsicht führenden Organ wahrgenommen wird, zwecks Vervollkommnung der Arbeit.
13. In Personalangelegenheiten kann der Elternbeirat seine Stellungnahme abgeben. Der Inhalt dieser Stellungnahme oder ihr Fehlen hindern die Personalentscheidung nicht.

§ 6 ELTERNBEIRAT

1. Zwecks Realisierung der Satzungsziele des Kindergartens, wählen die Eltern einmal im Jahr ihre Vertreter, die einen Elternbeirat bilden. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat ist freiwillig.
2. Der Elternbeirat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und plant die Sitzungstermine.
3. Die Beschlüsse des Elternbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
4. Der Elternbeirat beschließt seine Geschäftsordnung. Dieser Beschluss sowie die Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Stimmen aller Mitglieder.
5. Um die Satzungsziele des Kindergartens zu unterstützen, kann der Elternbeirat finanzielle Mittel aus freiwilligen Spenden der Eltern oder aus sonstigen Quellen sammeln. Die Regeln der Ausgabe dieser Mittel bestimmt die Ordnung, die vom Elternbeirat verabschiedet wird.
6. Die Tätigkeit des Elternbeirates darf nicht im Widerspruch zur Kindertageseinrichtungssatzung, sonstigen internen Vorschriften und den allgemeingeltenden Rechtsvorschriften stehen.

7. Im Zuständigkeitsbereich des Elternbeirats liegen:

- 1) Hilfe bei der Weiterentwicklung der Organisation und Qualität des Kindergartens,
- 2) Gewinnung weiterer Eltern für die Zusammenarbeit und Teilnahme bei der Realisierung der betreuerischen und erzieherischen Aufgaben des Kindergartens,
- 3) Organisation und Förderung von sozialen und caritativen Veranstaltungen für die Bedürfnisse des Kindergartens,
- 4) Tätigkeiten, die die pädagogische Kultur in der Familie, Kindergarten und Umgebung fördern,
- 5) Gewinnung eigener Mittel aus den Gaben der Eltern und Tätigkeiten zur Gewinnung weiterer finanzieller Mittel für den Kindergarten.

§ 7

LEHRER UND NICHTPÄDAGOGISCHES PERSONAL

1. Die Grundaufgabe des Lehrers besteht in der Führung der Erziehungs- Betreuungs- und der Unterrichtsarbeit. Der Lehrer ist für die Qualität und die Ergebnisse seiner Arbeit verantwortlich.
2. Zum Aufgabenbereich des Lehrers gehören vor allem:
 - 1) Verantwortung für die Sicherheit der ihm anvertrauten Kinder,
 - 2) Bildung von Grundlagen, die die Entwicklung der Kinder, ihre Fähigkeiten und Interessen unterstützen, unter anderem durch individuelle Arbeit mit Kindern, die Defizite haben, mit Kindern, die besondere Fähigkeiten besitzen sowie durch Umsetzung des geltenden Programms und des Jahresplanes,
 - 3) Führung der pädagogischen Beobachtung und ihrer Dokumentation,
 - 4) systematische Vorbereitung und Führung des Unterrichts,
 - 5) Steigerung der beruflichen Qualifikationen, systematische Verfolgung des Zieles immer bessere Ergebnisse zu erreichen,
 - 6) Sorge um anvertraute Arbeitsmittel, Gegenstände, Spielsachen sowie um Ordnung in den Aufenthaltsräumen,
 - 7) enge Zusammenarbeit mit Eltern sowie Fachleuten, die qualifizierte Leistungen erbringen (Psychologen, Pädagogen, Ärzten usw.),
 - 8) Beachtung der Vorschriften der Arbeitsordnung sowie aller anderen internen Vorschriften, die die Arbeitsorganisation im Kindergarten bestimmen.
- 2a. Der Lehrer übernimmt die Verantwortung für das Leben, die Gesundheit und Sicherheit der ihm anvertrauten Kinder während ihrer gesamten Aufenthalts im Kindergarten, während verschiedener vom Kindergarten organisierten Veranstaltungen und Ausflüge, bis die Kinder von ihren Eltern abgeholt werden.
- 2b. Der Lehrer ist verpflichtet:
 - 1) die Rechte des Kindes zu respektieren;
 - 2) auf wahrgenommene Situationen oder Verhalten der Kinder, welche die Gefährdung ihrer Sicherheit darstellen können, umgehend zu reagieren;
 - 3) auf sich auf dem Kindergartengelände aufhaltende Drittpersonen zu achten und diese zu bitten, den Zweck ihres Aufenthalts auf dem Kindergartengelände anzugeben, sowie über solche Vorfälle den Kindergartenleiter in Kenntnis zu setzen;den Kindergartenleiter über jegliche Vorfälle, die einen Straftatbestand darstellen oder die Gesundheit bzw. das Leben der sich auf dem Kindergartengelände aufhaltenden Personen gefährden, umgehend in Kenntnis zu setzen
3. Der Lehrer führt die pädagogische Dokumentation seiner Gruppe laut geltenden Vorschriften sowie eine andere, die vom Kindergartenleiter bestimmt wird.

4. Der Lehrer kann die methodische und sachliche Unterstützung vom Kindergartenleiter, vom Pädagogischen Rat und nach Genehmigung des Kindergartenleiters der entsprechenden Fachstellen und Bildungsinstitutionen nutzen.
5. Der Lehrer übernimmt die individuelle Betreuung jedes ihm anvertrauten Kindes und steht im Kontakt zu seinen Eltern um:
 - 1) die Eltern mit den Aufgaben, die sich aus dem Kindergartenprogramm für die jeweilige Gruppe ergeben vertraut zu machen,
 - 2) laufend über die Fortschritte des Kindes laufend zu informieren,
 - 3) die Hilfeformen in Beziehung auf die Erziehungstätigkeiten festzulegen,
 - 4) das Entwicklungspotenzial des Kindes zu erkennen und festzustellen und ggf. rechtzeitig fachliche Maßnahmen zu unternehmen,
 - 5) den Kindern gleiche Ausbildungschancen zu gewährleisten,
 - 6) eine, mit der zu Hause angewandten übereinstimmenden Erziehungsstrategie zu sichern,
 - 7) sie in die Arbeit des Kindergartens einzubeziehen
6. Der Kindergarten beschäftigt auch nichtpädagogisches Personal, darin Kindergartenpfleger. Genaue Arbeitnehmerpflichten dieser Personen bestimmt der Kindergartenleiter sowie der Arbeitsvertrag oder ein anderer Vertrag, der die Grundlage für die Arbeitsleistung bildet.

§ 8

BETRIEB DES DEUTSCHEN KINDERGARTENS

Öffnungszeiten

1. Der deutsche Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 7.30 bis 17.30 geöffnet.
2. Die interne Organisation des Deutschen Kindergartens ist in der Kindergartenordnung des Deutschen Kindergartens detailliert geregelt.

§ 9

ORGANISATION DER KINDERGARTENBETREUUNG

1. Die betreuerische, didaktische und erzieherische Tätigkeit in Kindergartenanstalten wird vor allem in Anlehnung an die Programmgrundlage der Kindergartenerziehung und des Entwicklungsprogramms der Anstalt, unter Berücksichtigung des Profils des Kindergartens, sowie an die vom Kindergartenleiter zugelassenen selbstentwickelten Programme der Kindergartenerziehung geführt:
2. Die Realisierung der Programmgrundlage der Kindergartenerziehung erfolgt nicht kürzer, als 5 Stunden täglich.
3. Die organisatorische Grundeinheit ist die Kindergartengruppe (Gruppe), die aus Kindern im ähnlichen Alter unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Interessen, Fähigkeiten und Sprachkenntnisse besteht.
4. Die Anzahl der Kinder im Bezug auf die Gesamtfläche der Räume kann die in den geltenden Vorschriften gegebenen Normen nicht überschreiten.
5. Es ist zugelassen Gruppen im unterschiedlichen Alter zu organisieren, die auf Grund folgender Kriterien gegründet werden: Verwandtschaft, Freundschaft, Nachbarschaft, Sprachkenntnisse usw.
6. Der Kindergarten kann den Kindern gegen Gebühr Mahlzeiten sichern.

7. Die Lehrer und sonstige Mitarbeiter des Kindergartens dürfen den Kindern keine Arzneimittel verabreichen, keine medizinischen Eingriffe durchführen und keine medizinischen Vorbeugungsmaßnahmen durchführen mit Ausnahme von lebensrettenden Maßnahmen, die sich aus der Notwendigkeit der ersten vormedizinischen Hilfeleistung ergeben. Die Aufnahme des Kindes, das einer intensiven oder unüblichen medizinischen Betreuung oder entsprechenden Diät bedarf, erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Kindergartenleiters und verlangt eines zusätzlichen Vertrages zwischen den Eltern und dem Organträger.
8. Der Kindergarten kann vor Ort, in Terminen, die von der Kindergartenleitung bestimmt werden, eine gebührenpflichtige Betreuung eines Psychologen und Logopäden sichern.

§ 10 VORBEREITUNG AUF DIE GRUNDSCHULE

1. In der ältesten Kindergartengruppe nehmen die Kinder am Unterricht teil, der sie auf den Schulbesuch vorbereitet.
2. Am Ende des Vorschuljahres wird ein Einschulungstest durchgeführt, um die Schulfähigkeit des Kindes festzustellen.

§ 11 INFORMATIONEN FÜR DIE ELTERN

1. Der Kindergarten führt eine Informationstafel für die Eltern, an der Informationen über das Kindergartenleben veröffentlicht werden.
2. Der Kindergartenleiter kann Versammlungen mit allen Eltern organisieren, um über die Erziehungsthemen zu informieren und diskutieren.

§ 12 VERLASSEN DES KINDERGARTENS GEBIETES

Regeln über Ausflüge und das Verlassen der Kinder des Kindergartengeländes bestimmt detailliert die Ordnung über Ausflüge und das Verlassen des Kindergartens, die vom Kindergartenleiter bestimmt wurde.

§ 13 SONSTIGE REGELUNGEN

1. Im Falle der Abwesenheit eines Lehrers organisiert der Kindergartenleiter die Betreuung der betroffenen Kindergruppe und benennt den Vertreter.
2. In der Erfüllung der pädagogischen Aufgaben können unter Zustimmung des Kindergartenleiters nicht pädagogische Mitarbeiter sowie andere Mitarbeiter des Organträgers teilnehmen.

§ 14 GENAU ORGANISATION DER BETREUUNG UND ARBEIT IM KINDERGARTEN

1. Die genaue Organisation der Erziehung, Lehre und Betreuung im jeweiligen Schuljahr bestimmen die Regelungen im Organisationshandbuch, das vom Kindergartenleiter bearbeitet und vom Organträger verabschiedet wird.

2. Die detaillierte Organisation der Arbeit des Kindergartens bezeichnet ein Rahmenplan des Tages, der vom Kindergartenleiter bestimmt und vom Organträger bestätigt wird.
3. Der Rahmentagesplan berücksichtigt folgende Aufteilung der von den Kindern allwöchentlich im Kindergarten zu verbringenden Zeit:
 - 1) mindestens ein Fünftel dieser Zeit wird für das Spielen bestimmt; in dieser Zeit spielen die Kinder ungezwungen bei geringer Mitwirkung des Lehrers;
 - 2) mindestens ein Fünftel (bei Kleinkindern - ein Viertel) dieser Zeit verbringen die Kinder im Garten des Kindergartens, auf dem Spielplatz, im Park, auf dem Ausflug (es werden Bewegungsspiele, Sportaufgaben, Beobachtung der Natur, der Aufräumungs- und Gartenarbeiten veranstaltet);
 - 3) höchstens ein Fünftel dieser Zeit wird für diverse Lehrveranstaltungen verwendet, welche nach dem gewählten Programm der Kindergartenerziehung erfolgen;
 - 4) die restliche Zeit wird je nach Bedarf für die Ausübung der vom Lehrer frei gewählten Handlungen (wobei hierunter Betreuungs-, Selbstbedienungs- und Organisationshandlungen fallen), für die psychologisch-pädagogische Hilfemaßnahmen, Therapie und Rehabilitation behinderter Kinder bestimmt.
4. Aufgrund des Rahmentagesplans legt der Lehrer, welcher mit der Betreuung der jeweiligen Kindergartengruppe betraut wurde, einen detaillierten Tagesplan für diese Gruppe unter Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse und Interessen fest.

§ 15

BEDINGUNGEN DER AUFNAHME, DER KÜNDIGUNG UND DES AUSSCHLUSSES DER KINDER AUS DEM KINDERGARTEN

Gebühren

1. Die Betreuung im Kindergarten ist gebührenpflichtig.
2. Die Zahlungsregeln des Kindergartengeldes sowie sonstiger Gebühren, ihrer Höhe sowie die Arten der Sicherung der Forderungen gegenüber den Eltern oder Betreuer bestimmt der Organträger in der Gebührenordnung. Die Eltern sind verpflichtet sich mit diesen Regelungen und ihren Änderungen vertraut zu machen.

§ 16

AUFNAHME

1. In den Kindergarten werden Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren aufgenommen.
2. Über die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entscheidet der Kindergartenleiter. Den Vertrag über die Betreuung schließt mit den Eltern oder gesetzlichen Betreuer der Organträger.
3. In besonderen Fällen kann der Kindergartenleiter ein Kind aufnehmen, dass 2,5 Jahre alt ist, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
 - a) das Kind seine Bedürfnisse kommuniziert,
 - b) das Kind reagiert auf die Weisungen des Lehrers;
 - c) das Kind kann die Nahrung beißen und kauen,
 - d) das Fernbleiben von den Eltern (gesetzlichen Betreuern) wirkt nicht negativ auf seine emotionale Entwicklung.
4. Die Kindergartenleitung trifft die Entscheidung über die Gruppenzuweisung des Kindes.

5. Eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die altersgemischte Gruppe des Kindergartens ist, dass das Kind nicht mehr gewickelt werden muss und über seine physiologischen Bedürfnisse mitteilen kann.
6. Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten erfolgt nach Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die aktuelle Bescheinigung (nicht älter als 3 Tage) ist unbedingt am 1. Kindergartenitag vorzulegen sonst wird das Kind nicht aufgenommen.
7. Vor dem ersten Kindergartenbesuch sollen alle gesetzlichen Kinderimpfungen getätigt werden. Der Kindergartenleiter hat das Recht einen Nachweis der Impfungen anzufordern. Im Aufnahmeformular muss man detaillierte und ausführliche Auskünfte über den Gesundheitszustand des Kindes angeben (z.B. über die früheren oder gegenwärtigen chronischen Krankheiten, Allergien, Epilepsie, Neurodermitis, Fieberkrämpfe, Asthma, etc.) bzw. unverzüglich über diese Symptome informieren, falls sie später auftreten. Der Kindergartenleiter kann die Eltern auffordern entsprechende ärztliche Untersuchungen durchzuführen sowie eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, sonst wird das Kind nicht aufgenommen.
8. Vor der Aufnahme in den Kindergarten haben Eltern die Möglichkeit, zusammen mit ihrem Kind den Kindergarten kennen zu lernen. Der Besuch des Kindergartens erfolgt in einer mit der Kindergartenleitung abgesprochenen Form und mit ihr vereinbarten Zeit.
9. Die im Kindergarten angefertigten und von den Eltern eingereichten Unterlagen über das Kind werden ihm und den Eltern mit Beendigung der Kindergartenzeit ausgehändigt, es sei denn die geltenden Vorschriften verpflichten den Kindergarten diese Unterlagen aufzubewahren.

§ 17

ABMELDUNG DES KINDES VOM DEUTSCHEN KINDERGARTEN

1. Die Abmeldung des Kindes vom Kindergarten bedarf gleichzeitiger Kündigung des Vertrages über die Betreuung. Die Kündigungsfrist ist im Vertrag enthalten.
2. Die Kündigung muss in schriftlicher Form gemacht werden, sonst ist sie nichtig.
3. Die Schulanfänger, die die Ausbildung in der WBS anfangen werden Ende des Kindergartenjahres automatisch abgemeldet.

§ 18

AUSSCHLUSS

1. Sofern ein Kind länger als vier Wochen oder wiederholt unentschuldigt den Kindergarten nicht besucht hat, kann die Kindergartenleitung eine Entscheidung über den Ausschluss des Kindes treffen und der Organträger den Vertrag fristlos kündigen.
2. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Verhalten eines Kindes die Sicherheit oder die Bildungs- und Erziehungsarbeit der anderen Kinder einer Gruppe gefährdet und trotz fachlicher Beratung andauert.
3. Wird der zu entrichtende Kindergartenbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen und der Vertrag durch den Organträger fristlos gekündigt werden.
4. Im Falle eines Ausschlusses nach Ziffer 1 – 3, werden bereits entrichtete Beiträge nicht rückerstattet. Die Eltern sind verpflichtet, alle anfallenden Gebühren bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu begleichen. Wenn das Kind aus irgendeinem Grund über die Kündigungsfrist

im Kindergarten bleibt, sind alle bis zum letzten Kindergartenbesuch anfallenden Gebühren zu entrichten. Wenn der Aufenthalt des Kindes sonstige Kosten verursachte, sind sie von den Eltern zu tragen.

§ 19 REGELUNGEN IN KRANKHEITSFÄLLEN

1. Bei Krankheiten muss das Kind zu Hause bleiben. Das gilt vor allem bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen und Halsschmerzen, bei Erbrechen, Durchfall oder Fieber. Die Kindergartenleitung hat das Recht die Aufnahme des Kindes zu verweigern, um die Gesundheit anderer Kindern nicht zu gefährden. Für die Zeit der Abwesenheit des Kindes im Deutschen Kindergarten auf Grund von Krankheit werden keine Gebühren rückerstattet. Im Falle eines Krankheitsverdachtes hat die Kindergartenleitung das Recht, eine Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen und bis zur Vorlage dieser Bescheinigung die Aufnahme des Kindes in den Deutschen Kindergarten zu verweigern.
2. Erkrankt ein Kind oder ein Familienmitglied an einer Infektionskrankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten usw.), ist dies der Kindergartenleitung sofort telefonisch oder schriftlich zu melden, spätestens an dem der Erkrankung folgendem Tag. Das Betreten des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle strengstens untersagt – dies betrifft alle Personen, die erkrankten oder mit der kranken Person Kontakt hatten.
3. Bevor das Kind nach dem Auftreten einer Infektionskrankheit (auch in der Familie) den Kindergarten wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzuholen und der Kindergartenleitung vorzulegen. Wenn diese Bescheinigung fehlt, ist die Aufnahme des Kindes in den Deutschen Kindergarten nicht möglich.
4. Ausschließlich bei längerfristigen Krankheitsfällen (länger als ein Monat), kann beim Organträger des Deutschen Kindergartens ein Antrag auf Befreiung des Kindergartenbeitrags gestellt werden. Die Entscheidung darüber liegt im freien Ermessen des Organträgers.
5. Jede Lebensmittelvergiftung, wenn der Verdacht besteht, dass sie im Kindergarten stattfand, müssen die Eltern dem Kindergartenleiter melden.

§ 20 ORGANISATORISCH

1. Für alle in die Einrichtung mitgebrachten Gegenstände und Sachen, insbesondere mitgebrachte Gegenstände, die einen hohen materiellen oder persönlichen Wert besitzen wird keine Haftung übernommen. Der Kindergarten übernimmt auch keine Verantwortung für die verlorenen, beschädigten oder vertauschten Kleidungsstücke.
2. In einer Stofftasche (mit Namen versehen) sind tägliche Wechselsachen, Gummistiefel und Regenbekleidung abzugeben. Sonstige Sachen des Kindes sollen mit Namen versehen werden.
3. Am Turntag sollen die Kinder bereits in Turnsachen in den Kindergarten gebracht werden. Für den Sportraum benötigen die Kinder ein Paar Turnschuhe oder Gymnastikschuhe (wichtig ist die Gummisohle, damit die Kinder nicht ausrutschen können), die keine Spuren hinterlassen.
4. Geburtstagsfeiern, darunter die Form der Bewirtung, sind mindestens drei Tage vorher mit dem Gruppenlehrer zu vereinbaren.
5. In den durch die Satzung nicht geregelten Angelegenheiten bestimmt der Organträger die Regeln der Aufnahme und des Ausschlusses aus dem Kindergarten.

§ 21 RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERN UND DER KINDER

1. Der Kindergarten beachtet die Kinderrechte, die durch die geltenden Gesetze bestimmt sind.
2. Der Kindergarten achtet auf das Wohl des Kindes, seine Würde und leistet ihm gute Betreuung, Ausbildung und Erziehung.
3. Die Eltern und Lehrer arbeiten zusammen in Bezug auf die Erziehung und Bildung der Kinder im Rahmen der geltenden Satzung sowie anderer interner Vorschriften.
4. Die Eltern werden in der ersten Versammlung im neuen Schuljahr über die Aufgaben, die sich aus dem Plan der Kindergartenentwicklung ergeben, informiert.
5. Die Eltern haben Einsicht in den Jahresplan der Entwicklung des Kindergartens und dürfen Vorschläge zu diesem Plan machen.
6. Die Eltern haben das Recht am offenen Unterricht und Feierlichkeiten im Kindergarten teilzunehmen.
7. Die Eltern haben das Recht ausführliche Informationen über ihr Kind, sein Verhalten und Entwicklung während der Versammlungen und individueller Gespräche zu bekommen. Während des Schuljahres informieren die Lehrer die Eltern über die Fortschritte des Kindes und treffen zusammen Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes fördern bzw. die Defizite reduzieren.
 - 7a. Die Eltern sind verpflichtet:
 - 1) die in den Unterlagen des Kindergartens (u.a. in der Satzung, Kindergartenordnung) enthaltenen Grundsätze zu respektieren und zu beachten;
 - 2) mit dem Kindergarten, den Lehrern und anderen Eltern bei didaktisch-erzieherischen Tätigkeiten aktiv mitzuwirken, davon u.a. an Gruppenelternabenden und individuellen Elterngesprächen systematisch teilzunehmen;
 - 3) die von den Erziehern des Kindes empfohlenen Maßnahmen zu ergreifen, davon auch die Spezialisten zu konsultieren sowie die Teilnahme der Kinder an therapeutischen Maßnahmen zu veranlassen und an Beobachtungsmaßnahmen, die gemeinsam mit dem mit dem Kindergarten zusammenarbeitenden Psychologen durchgeführt werden, teilzunehmen;
 - 4) den Kindergarten über alle den Gesundheitszustand des Kindes betreffenden Umstände, welche seine Sicherheit im Kindergarten oder die Sicherheit anderer Kinder beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, zu informieren (z.B. Allergien, Diäten, posttraumatische Zustände, überstandene Krankheiten einschließlich parasitärer Infektionskrankheiten).“;
8. Sooft in der Satzung von den Eltern die Rede ist, sind darunter auch gesetzliche Betreuer des Kindes sowie Personen (Einrichtungen), in deren *Obhut* sich das *Kind* vorübergehend oder dauerhaft befindet (Pflegeeltern / Familienkinderheime), zu verstehen.
9. Bei der Anmeldung des Kindes wird empfohlen, dass mindestens ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter dem Verein "Niemieckie Towarzystwo Szkolne w Warszawie" (Deutscher Schulverein in Warschau) beitrifft. Auf diese Art und Weise haben Eltern oder Erziehungsberechtigte die Möglichkeit an dem Verein aktiv teilzunehmen und auf die getroffenen Entscheidungen, die den Kindergarten betreffen, Einfluss zu nehmen.

§ 22
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Durch seine Unterschrift auf dem Vertrag über die Kindergartenbetreuung bestätigt das Elternteil, dass es die Satzung des Deutschen Kindergartens kennt und beachten wird.
2. Keine internen Regelungen dürfen im Widerspruch zur Satzung stehen.
3. Die Satzung tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft.